

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Frau Margret Voßeler MdL  
Vorsitzende des Ausschusses für Familie,  
Kinder und Jugend  
Postfach 1011 43  
40002 Düsseldorf

Per E-Mail: [anhörung@landtag.nrw.de](mailto:anhörung@landtag.nrw.de)

Ansprechpartner:

Bianca Weber  
Städtetag Nordrhein-Westfalen  
Tel.-Durchwahl: - 0221/3771-450  
Fax-Durchwahl: - 0221/3771-409  
E-Mail:  
[bianca.weber@staedtetag.de](mailto:bianca.weber@staedtetag.de)

Reiner Limbach  
Landkreistag Nordrhein-Westfalen  
Tel.-Durchwahl: - 0211/300491-200  
Fax-Durchwahl: - 0211/300491/5200  
E-Mail: [limbach@lkt-nrw.de](mailto:limbach@lkt-nrw.de)

Dr. Matthias Menzel  
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen  
Tel.-Durchwahl: - 0211/4587-234  
Fax-Durchwahl: - 0211/4587-291  
E-Mail:  
[matthias.menzel@kommunen-in-nrw.de](mailto:matthias.menzel@kommunen-in-nrw.de)

Aktenzeichen: 51.21.73 N

Datum: 28.04.2014/mos

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/1653**

A04, A11

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindesbildungsgesetzes und weiterer Gesetze (LT Drs. 16/5293) sowie weiterer Anträge der Fraktionen**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Entwurfs des Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze bedanken wir uns und nehmen gerne die Gelegenheit wahr, zur Vorbereitung der Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend Stellung zu nehmen.

Mit diesem Gesetzentwurf soll eines der wesentlichen Reformvorhaben dieser Legislaturperiode im Bereich der Kinder- und Familienpolitik im Zuschnitt einer zweiten Reformstufe realisiert werden. Nicht zuletzt aufgrund der Verschiebung dieses Gesetzesvorhabens zeichnete sich ab, dass entgegen erster politischer Ankündigungen zu Beginn der Legislaturperiode nicht mehr der Weg eines vollkommen neuen Gesetzes verfolgt, sondern in Fortführung der ersten Reformstufe des Jahres 2011 eine Veränderung des Gesetzes unter Beibehaltung seiner Grundstrukturen erfolgen soll. Aus unserer Sicht ist diese Entscheidung nachvollziehbar und sachgerecht. Die Forderung eines neuen Gesetzes zur Regelung der frühkindlichen Bildung und der Tagesbetreuung in NRW war unmittelbar mit der Erwartungshaltung verknüpft, die finanziellen und damit personellen Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung durchgreifend zu verbessern, sei es in Form neuer Leistungsstandards oder weiterer Verbesserungen innerhalb bestehender Strukturen.

Eine erste öffentliche Vorstellung des seinerzeitigen Referentenentwurfs am 17.12.2013 hat bereits zu erkennen gegeben, dass dieses Gesetzesvorhaben hinter den Erwartungen von Teilen der Einrichtungsträger, des Betreuungspersonals und der Elternschaft zurückbleiben würde. Diese Erwartungshaltungen werden voraussichtlich auch nicht mit dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens erfüllt werden können. In die weitere parlamentarische Diskussion ist jedoch auch einzubeziehen, dass sich die Änderungen und Verbesserungen durch diesen Gesetzentwurf innerhalb der Machbarkeits- und Finanzierungsgrenzen des Landes und der Kommunen bewegen. Dieser Gesetzentwurf wird insbesondere durch die Neuakzentuierung der Bildungsaspekte dazu beitragen, die Qualität der Kindertagesbetreuung in NRW nicht nur zu sichern, sondern auch die Voraussetzungen für weitere Verbesserungen zu schaffen. In der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf hatten die kommunalen Spitzenverbände zum seinerzeitigen Entwurfstand bereits ausführlich Stellung genommen. Etliche dieser Änderungsvorschläge, die sowohl redaktioneller als auch inhaltlicher Art waren, wurden von der Landesregierung in den Gesetzentwurf aufgenommen. Bevor wir nachfolgend auf einzelne Regelungen des Gesetzentwurfs eingehen, einige grundsätzliche Anmerkungen vorab:

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände ist zunächst als positiv zu bemerken, dass das Land die geplanten Maßnahmen zur Stärkung der Bildungschancen für alle Kinder, insbesondere durch den Einsatz der sog. zusätzlichen Verfügungspauschalen für alle Einrichtungen zur Personalentlastung wie auch durch die Einführung des neuen Einrichtungstyps „plusKita“ ausschließlich mit Landesmitteln finanzieren wird. Vor dem Hintergrund der weiterhin äußerst angespannten Haushaltslage der Kommunen in NRW, die nicht zuletzt den weiterhin steigenden Ausgaben im Sozial- und Jugendhilfebereich geschuldet ist, sind die Kommunen weiterhin darauf angewiesen, dass sowohl die Landesregierung als auch der Landesgesetzgeber den verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Konnexitätsprinzips im Blick behält und bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzung des KonnexAG eine entsprechende Belastungsausgleichsregelung zu Gunsten der Kommunen trifft. Aus unserer Sicht stellt es ein Fehlverständnis und zugleich eine Verzerrung der verfassungsrechtlichen Schutzmechanismen zu Gunsten der Kommunen dar, wenn das Konnexitätsprinzip als Hinderungsgrund für eine vermeintlich allseits aus fachlichen Erwägungen gewünschte Weiterentwicklung des Gesetzes in Form einer Erhöhung des Finanzierungsvolumens dargestellt wird. Das Konnexitätsprinzip hat Verfassungsrang, ist zu Recht nicht dispositiv und gilt unabhängig von der tatsächlichen Finanzkraft der Kommunen, denen über Jahrzehnte neue oder wesentlich veränderte Aufgaben ohne eine entsprechende Verbesserung der Finanzausstattung zugewiesen wurden.

Auch ohne eine Beteiligung der Kommunen an den geplanten finanziellen Verbesserungen bleibt der Finanzierungsanteil der Kommunen weiterhin auf einem hohen Niveau. Hinzuweisen ist an dieser Stelle auch auf die erheblichen investiven Anstrengungen der Kommunen beim Aufbau neuer Plätze für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres im Hinblick auf die Einführung des individuellen Rechtsanspruchs zum 01.08.2013. Ferner macht die Finanzierungsrealität in den Kommunen deutlich, dass die Übernahme von Trägeranteilen auch zukünftig kein Ausnahmetatbestand sein wird, um die Kindertagesbetreuungsangebote zu sichern.

Insgesamt werden für die im Gesetzentwurf vorgesehenen Verbesserungen der frühkindlichen Bildung landesseitig Mehraufwendungen in Höhe von 100 Mio. Euro jährlich eingeplant. Dabei werden mit dieser zweiten Reformstufe des KiBiz unter Beibehaltung der Finanzierungssystematik grundsätzlich sinnvolle Veränderungen vorgenommen, die den bisherigen Praxiserfahrungen der Kindertagesbetreuung Rechnung tragen und in ihren finanziellen Dimensionen den begrenzten finanziellen Handlungsspielräumen von Land und

Kommunen entsprechen. Der Vollständigkeit halber ist auch darauf hinzuweisen, dass viele der geplanten Veränderungen auch zu einem Anstieg des Verwaltungsaufwands in den Jugendämtern führen werden. Diese ergeben sich aus zusätzlichen Verwaltungsleistungen, z. B. im Rahmen der Verfügungspauschale, den Regelungen zur Planungssicherheit und zum neuen Einrichtungstyp „plusKITA“, die verwaltungsseitige Erhebung und Datenerfassung sowie eine teilweise Überprüfung im Rahmen von Verwendungsnachweisen. Im Einzelnen entsteht der höhere Aufwand bei folgenden zusätzlichen Leistungen:

- bei der Verfügungspauschale mit Erklärungen zu zweckentsprechenden Verwendungen und Vorlage eines Verwendungsnachweises,
- beim neuen Einrichtungstyp plusKITA mit Weiterleitung des Zuschusses an die Träger, Prüfung des gesonderten vereinfachten Verwendungsnachweises und Erklärung zur zweckentsprechenden Verwendung durch das Jugendamt,
- bei der Beschränkung von Rücklagen mit regelmäßigen Kontrollen der zulässigen Rücklagen durch das Jugendamt,
- bei den neuen Regelungen zur Planungssicherheit der Träger mit Ermittlung der durchschnittlichen Ist-Belegung für die ersten sechs Monate des vorhergehenden Kita-Jahres und in einem weiteren Verwaltungsschritt der durchschnittlichen Ist-Belegung für das gesamte abgelaufene Kita-Jahr; auch wenn die letzten Daten im Rahmen der Endabrechnung ermittelt werden können, bleibt als zusätzlicher Verwaltungsschritt eine erneute Anpassung der Abschlagszahlungen an die Träger,
- auch bei den Regelungen zur Platzvermittlung entsteht durch das stärker reglementierter Verfahren ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch die schriftliche Bestätigung der Bedarfsanzeige innerhalb eines Monats sowie sechs Wochen vor Inanspruchnahme durch die schriftliche Platzzuweisung.

Eine Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung ist nicht erkennbar. Im Gegenteil entsteht ein deutlicher Verwaltungsmehraufwand der mit entsprechendem Personalmehraufwand einhergeht. Konnexitätsrechtlich sind diese Veränderungen nicht relevant und angesichts der fachlichen Begründetheit dieser Veränderungen sind diese Auswirkungen auf die Jugendämter hinzunehmen.

Insbesondere die geplanten Regelungen zum interkommunalen Ausgleich gemäß § 21d sowie die der Elternbeiträge und Elternbeitragsfreiheit gemäß § 23 des Gesetzentwurfs sollten aus den nachfolgend dargestellten Gründen im weiteren Beratungsverfahren dringend überdacht werden.

Im Detail nehmen wir zu den vorgesehenen Veränderungen wie folgt Stellung:

## **§ 2 Allgemeiner Grundsatz**

In der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf hatten wir darauf hingewiesen, dass der Satz „Die Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung der Eltern“ nicht gestrichen wird. Auch wenn die Neuausrichtung und Schärfung des Bildungsbegriffs sachgerecht ist, bestand keine Veranlassung, dies mit der Streichung des genannten Satzes zu verbinden. Nach unserer Auffassung hätte dies in Teilen der Elternschaft als falsches Signal aufgefasst werden können. Die primäre elterliche Erziehungsverantwortung und die damit einhergehenden Verpflichtungen, wie sie in Art. 6 Abs. 2 GG festgehalten sind, ist auch weiterhin im KiBiz zu benennen, was zugleich dem Zieltrias „Erziehung, Bildung und Betreuung“ entspricht. Wir begrüßen daher, dass der betreffende Satz in die Neufassung des § 2 wieder aufgenommen wurde.

### **§ 3a Wunsch und Wahlrecht**

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass für Kinder unter drei Jahren ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung *oder* der Kindertagespflege besteht. Dies wurde auch wiederholt verwaltungsgerichtlich nach Einführung des individuellen Rechtsanspruchs zum 01.08.2013 bestätigt. Für Kinder über drei Jahren besteht ein Anspruch auf einen Platz in der Kindertageseinrichtung. Daher werden im Rahmen der Jugendhilfeplanung ausreichend Plätze für Kinder über drei Jahren in Einrichtungen bereitgestellt und Kindertagespflege für diese Altersgruppe in der Regel nur ergänzend bewilligt, so bspw. als Randzeitenbetreuung. Das elterliche Wunsch- und Wahlrecht kann insofern im Regelfall nur zwischen den verschiedenen Kindertageseinrichtungen ausgeübt werden, so dass Flexibilisierungen im Interesse der elterlichen Wahlfreiheit ihre Grenzen finden.

Die Regelung des § 3a Abs. 3 ist insbesondere unter Bezug auf § 13e problematisch, da dies einen individuell – gegebenenfalls täglich wechselnden – Betreuungsumfang ermöglichen würde, der im Rahmen der Kindpauschalen nicht finanzierbar sein wird und in zweigruppigen Einrichtungen überhaupt nicht zu verwirklichen wäre. Ein solches extensives und zugleich nicht mehr sachgerechtes Verständnis eines individuellen Rechtsanspruchs ist zudem nicht mit § 13e vereinbar. Vielmehr sollte es den Trägern unter Beteiligung der Elternräte vorbehalten bleiben, welche Angebote in welchen Zeitkorridoren vorgehalten werden können. Dabei sollte eine Unterschreitung der 25-Stunden-Grenze als kleinstes Betreuungskontingent nicht ermöglicht werden.

Herausgestellt werden sollte nach unserer Auffassung auch, dass den Wünschen auswärtiger Eltern im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nur nachrangig Rechnung getragen werden kann. Die Regelung des § 3a Abs. 2 ist daher so zu interpretieren, dass ortsansässige Kinder vorrangig zu berücksichtigen sind. Eine vorausschauende, bedarfsgerechte Jugendhilfeplanung für die Aufnahme auswärtiger Kinder ist an dieser Stelle bereits auf Grund mangelnder Datengrundlagen kaum möglich. Es gilt zu vermeiden, dass die Formulierungen des Gesetzes bei Eltern falsche Erwartungen wecken, die weder von Jugendämtern noch von Einrichtungsträgern erfüllt werden können.

### **§ 3b Bedarfsanzeige und Anmeldung**

Das vorgesehene Regelungsziel, mit dem eine Forderung der kommunalen Spitzenverbände aufgegriffen wird, wird aus Perspektive der Jugendhilfeplanung zur Schaffung größerer Planungssicherheit ausdrücklich begrüßt. Die Platzvergabe soll künftig über die Jugendämter erfolgen, gegen die sich auch der Rechtsanspruch richtet. Insbesondere in ländlichen Regionen, aber auch in vielen Städten, erfolgt die Anmeldung in der Regel bei den Einrichtungen oder den Gemeinden. Aus unserer Sicht spricht die Regelung des § 3b nicht dagegen, auch in zukünftigen Verfahren so vorzugehen. Eine Delegationsmöglichkeit besteht damit weiterhin. Sinnvoll ist ferner, dass die Mitwirkungspflicht der Eltern bei der Bedarfsanzeige ausdrücklich gesetzlich festgeschrieben wird. Eine Anmeldung sechs Monate vor Betreuungsbeginn dürfte in der Tagespflege problematisch werden, häufiger wird hier kurzfristiger vermittelt und angemeldet. In der Kindertagespflege liegen die Kündigungsfristen zwischen einem und drei Monaten. Gelegentlich kommt es auch zu fristlosen Kündigungen und alle freiwerdenden Plätze werden nach Möglichkeit sofort neu belegt. Ein Vorlauf von sechs bis neun Monaten bis zu einer Neubelegung würde für die betroffenen Tagespflegepersonen eine z. T. erhebliche finanzielle Einbuße bedeuten. Wir verstehen die Regelung daher so, dass entsprechend kurzfristige Belegungen gemäß § 3 Abs. 2 künftig möglich sein werden.

## **§ 4 Kindertagespflege**

Die Begrenzung der Betreuung in einer Großtagespflege auf „höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt“ sollte in Anlehnung an die Begrenzung für einzelne Tagespflegepersonen auf „höchstens neun Kinder gleichzeitig und max. acht fremde Kinder je Tagespflegeperson“ erweitert werden. Großtagespflegen werden in der Regel in angemieteten Räumlichkeiten eingerichtet. Alle Räume sind in besonderer Weise für den Aufenthalt von Kindern ausgestattet. Es bietet sich an, diese Räume in einem großen zeitlichen Umfang für die Kinderbetreuung zu nutzen, ergänzend ggf. auch für die Betreuung von Kindern in Randzeiten. Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten sind die Tagespflegepersonen durch die Begrenzung gezwungen, überwiegend Kinder mit einem Betreuungsbedarf von mindestens 35 Stunden aufzunehmen. Die Aufnahme von Kindern mit einem geringeren Betreuungsbedarf wird durch die gesetzliche Begrenzung auf neun Kinder deutlich eingeschränkt. Eine Großtagespflege mit zwei Tagespflegepersonen ist damit weniger flexibel als eine einzelne Tagespflegeperson die max. acht Kinder im eigenen Haushalt betreuen darf.

## **§ 10 Gesundheitsvorsorge**

Wir halten es für geboten, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auch auf die notwendige Änderung des § 10 KiBiz hinzuweisen. Im Hinblick auf die Abgrenzung von Verpflichtungen des Jugendamtes im Bereich der Gesundheitsprävention gegenüber den Zuständigkeiten der gesetzlichen Krankenversicherungen halten wir eine Klarstellung des § 10 Abs. 3 zweiter Halbsatz für geboten, welche die beschriebene Zuständigkeitsverteilung und den Vorrang der Untersuchungen im Rahmen des SGB V zum Ausdruck bringen.

## **§§ 13a-c Novellierung des Bildungsbegriffs**

Die Regelungen zur Schärfung des Bildungsbegriffs sehen wir als sinnvoll an. Als ein Schwerpunkt des Reformvorhabens wird in der Begründung des Gesetzentwurfs dargestellt, wie Bildungsarbeit in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege auszuführen ist. Hervorzuheben ist, dass die Individualität und damit die Stärken und Schwächen der Kinder in den Fokus genommen werden. Damit werden klare Handlungskompetenzen eingefordert, um das Niveau der frühkindlichen Bildung insgesamt weiter zu verbessern. Zu begrüßen sind die Regelungen in Bezug auf die Erforderlichkeit der Konzeption zu den Fragen der Eingewöhnung, der Bildungsförderung und der Erziehungspartnerschaften mit den Eltern.

Bei § 13b - Beobachtung und Dokumentation - bleibt für den Bereich der Sprachförderung, hier insbesondere in Verbindung mit § 13c Abs. 1 Satz 4, unklar, wie die Kindertagesstätten die sprachliche Entwicklung von Kindern mit Migrationshintergrund in der Muttersprache beobachten und fördern sollen. Die Beobachtung wird begrenzt sein, soweit keine pädagogischen Fachkräfte tätig sind, die die Muttersprache der Kinder beherrschen. Unter den gegebenen Bedingungen ist die Förderung in der Muttersprache daher nur begrenzt möglich.

Die Ausführungen zu § 13c zur Sprachbildung sind aus pädagogischer Sicht ausdrücklich zu unterstützen. Neu ist dabei die Betonung der alltagsintegrierten Sprachförderung, die von unserer Seite ausdrücklich begrüßt wird. Für die pädagogischen Fachkräfte müssen an dieser Stelle Fortbildungen zur Unterstützung ermöglicht werden. Bei der Umsetzung dürfen die personellen Ressourcen eine maßgebliche Rolle spielen.

Der Anspruch der individuellen Förderung, entweder in sprachlicher und anderer Hinsicht bei gleichzeitig erheblich gestiegenem Pflegebedarf sowohl bei U3-Kindern als auch z. T. bei älteren Kindern und den umfangreichen Dokumentationspflichten wird bei den derzeitigen Gruppengrößen nur schwer zu erfüllen sein. Da künftig in erster Linie Einrichtungen mit einer höheren Anzahl förderbedürftiger Kinder finanziell unterstützt werden, fehlen den Einrichtungen mit einer geringeren Anzahl, aber dafür intensiv zu fördernden Kindern, nach unserer Einschätzung hierfür personelle Ressourcen.

### **§ 13d Angebotsstruktur**

Anders als der Referentenentwurf sieht nunmehr der Gesetzentwurf in § 13d Abs. 4 vor, eine Teilnahme am Mittagessen auf die Kinder mit einer wöchentlichen Betreuungszeit ab 35 Stunden zu begrenzen. Wir halten diese Veränderung für sachgerecht, da sie zu einem Ausgleich zwischen den Erwartungen der Eltern an eine möglichst hohe Flexibilität der Einrichtung und den tatsächlichen räumlichen und personellen Ressourcen führt. Es bleibt allerdings dabei, dass diese veränderten Vorgaben die Einrichtungsträger vor erhebliche organisatorische Herausforderungen stellen werden. Aus unserer Sicht muss den Trägern an dieser Stelle daher auch zwingend eine Übergangsfrist zur Umsetzung dieser neuen gesetzlichen Vorgaben eingeräumt werden. Hinweisen möchten wir an dieser Stelle auch darauf, dass die für die zahlenmäßige Ausweitung der Mittagessen notwendigen personellen Ressourcen durch die Pauschalen nicht abgedeckt werden.

### **§ 13e Öffnungszeiten und Schließtage**

Wir befürchten, dass eine derart extensive Wahlmöglichkeit der Eltern eine Personalplanung der Einrichtungen fast unmöglich machen wird. Insoweit sehen wir die erforderliche Balance zwischen den Elterninteressen und einem Mindestmaß an Planungssicherheit für die Einrichtungsträger nicht mehr gewahrt. Wir haben daher die Sorge, dass vor allem Elterninitiativen diesen Anforderungen kaum mehr gerecht werden können und die Weiterführung der Einrichtungsträgerschaft daher in Frage gestellt werden könnte.

§ 13e Abs. 3 zufolge sollen die Öffnungs- und Betreuungszeiten den Arbeits- und Ausbildungszeiten der Eltern entsprechen. Eine bedarfsgerechte Orientierung an diesen Zeiten ist sicherlich erforderlich, hat allerdings auch seine faktischen Grenzen in Bezug auf die maximalen Flexibilisierungen der Arbeitszeiten. An dieser Stelle wäre es weder leistbar noch im Kindesinteresse sinnvoll, alle Veränderungen des Arbeitslebens in der Kindertagesbetreuung nachzubilden. Maßstab trotz aller Flexibilisierungsanforderungen muss weiterhin eine Betreuungsstruktur sein, die dem Kindeswohl gerecht wird.

### **§ 14 Kooperation und Übergänge**

Die Ausführungen zu Kooperationen mit der Kindertagespflege sind zu begrüßen, da sie auch die Gleichrangigkeit der beiden Angebotstypen deutlich machen.

### **§ 14 a Zusammenarbeit zur Frühförderung und Komplexleistung**

Gemäß § 14 a Satz 2 können die Leistungen der Frühförderung und Komplexleistungen auch in den Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung erbracht werden, die Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam fördern und betreuen. In der Praxis ist dazu festzustellen, dass die Krankenkassen in der Regel die Finanzierung von therapeutischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen von räumlichen Voraussetzungen abhängig machen, die nicht ohne weiteres erfüllbar sind. Hier entsteht aus Sicht der Jugendämter die Erwartung, dass

beide Kostenträger der Komplexleistung sich künftig konstruktiv in die praktische Umsetzung des § 14 a einbringen werden.

## **§ 16 a plusKITA**

Das Ansinnen des Landes wird grundsätzlich begrüßt. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird das bisherige, problematische Verfahren der Förderung von Kindertageseinrichtungen in sog. sozialen Brennpunkten ersetzt. Das Land löst sich dabei vom überkommenen, traditionellen Brennpunktbegriff mit seiner definitorischen Nähe zu Kriterien wie Obdachlosensiedlungen und Kriminalität und stellt einen Anschluss an aktuelle Armuts- und Bildungsdebatten her. Als Ziel wird nunmehr klar formuliert, die Kindertageseinrichtungen mit einer erhöhten Förderung zu begünstigen, die vielen Kindern aus sozial benachteiligten Lebensverhältnissen verbesserte Bildungschancen eröffnen („Ungleiches ungleich behandeln“). Positiv ist, dass die Förderung dieser Kindertageseinrichtungen analog der Förderung von Familienzentren gewährt werden soll. Eine Förderung im Rahmen der Kindpauschalen mit einem überwiegenden kommunalen Finanzierungsanteil wie bisher wäre vor dem Hintergrund der kommunalen Finanzlage nicht abbildbar gewesen. Das vorgesehene Kriterium zur Verteilung der Landesmittel auf die Kommunen erscheint sinnvoll, wenngleich auch mit gewissen Schwierigkeiten verbunden. Letztlich wird mit der Berücksichtigung dieses Kriteriums konsequenterweise an die seinerzeit geführten Diskussionsprozesse des Landes mit kommunalen Vertreterinnen und Vertretern in der Arbeitsgruppe „Soziale Brennpunkte“ angeknüpft.

Auf Jugendamtsebene sollte eine Mittelverteilung in kleineren Einheiten als 25.000 € möglich sein, um mit einer Pauschale auch Unterstützung für im gleichen Einzugsbereich liegende Nachbareinrichtungen leisten zu können.

Wir weisen darauf hin, dass mit den in § 21 a geregelten Verteilungskriterien eine Ungleichbehandlung städtischer und ländlicher Räume erfolgen wird. Auch wenn diese politisch gewollt ist und sachlich zu rechtfertigen ist, bleibt bei den Kreisen zu bedenken, dass in einzelnen Regionen eine hohe SGB II – Quote gegeben ist, während diese sich in anderen Regionen desselben Kreises deutlich unter dem Landesdurchschnitt bewegt. Unter Zugrundelegung der Gesamtzahlen eines Jugendamtsbezirks führt dies zu Nivellierungen, die den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht werden. Nur eine kleinräumigere Betrachtungsweise würde diesen Effekt abwenden.

Grundsätzlich ist es sinnvoll, die Arbeit der Kindertagesstätten, in denen überwiegend benachteiligte Familien ihre Kinder betreuen lassen, in besonderer Weise zu fördern und diese mit zusätzlichen finanziellen Ressourcen auszustatten. Auch dass die Auswahl, welche Kindertageseinrichtungen diese Anforderungen erfüllt, auf den Erkenntnissen der kommunalen Jugendhilfeplanung beruhen wird, ist positiv zu bewerten.

Für eine Bewertung finanzieller Auswirkungen müssten zur Verteilung auf die Jugendämter entsprechende Daten vorgelegt werden. Um eine Übersicht für die den einzelnen Jugendämtern zustehenden Beträge aus den neuen Pauschalen nach § 21a für plusKITA-Einrichtungen sowie für zusätzlichen Sprachförderbedarf nach § 21b haben die kommunalen Spitzenverbände das Ministerium für Kinder, Familie, Jugend, Kultur und Sport (MFKJKS) bereits Anfang April 2014 gebeten. Auch das Verfahren muss unserer Einschätzung nach noch konkreter bestimmt werden, mit Blick auf das Kindergartenjahr 2014/2015 – sofern ein entsprechendes Inkrafttreten hier bereits geplant ist – ggf. mit einer Übergangsregelung zur Antragstellung.

## **§ 16 b Zusätzlicher Sprachförderbedarf**

Die Regel statuiert zusätzliche Standards für Fachkräfte, wenn die Kindertageseinrichtung zusätzliche Mittel für Sprachförderbedarf erhält. In Zeiten des Fachkräftemangels halten wir es für eine überzogene Forderung, dass Erzieherinnen und Erzieher die im Rahmen der zusätzlichen Förderung für die Sprachförderung eingesetzt werden, eine nebenberufliche Qualifizierung von 600 Stunden absolvieren sollen. Im Vergleich dazu werden aktuell als Qualifizierung für die Betreuung und Förderung von Kindern durch Kindertagespflegepersonen 160 Stunden für Fortbildung gefordert. Es ist zu befürchten, dass es nicht genügend Erzieherinnen und Erzieher geben wird, die die Voraussetzungen für die Qualifizierung von 600 Stunden erfüllen. Im Übrigen bleibt offen, wer die Zusatzausbildung finanziert.

## **§ 17 Förderung in der Kindertagespflege**

Die in § 17 Abs. 2 geforderte begonnene Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen ist grundsätzlich zu begrüßen. Es stellt sich hier jedoch die Frage, ob es nicht für langjährig in der Tagespflege tätige und für ihre gute Arbeit bekannte Personen einen Bestandsschutz geben sollte, auch mit Blick darauf, dass diese ggf. nur noch für ein bestimmtes Zeitfenster tätig sind. Es wäre bedauerlich, wenn durch diese Regelung gut arbeitende und in der Praxis bekannte und bewährte Tagespflegepersonen verloren gingen, weil sie beispielsweise aufgrund ihres Alters nicht mehr mit einer entsprechenden Qualifikationsmaßnahme beginnen wollen oder sich dies nicht mehr zutrauen. Wir möchten an dieser Stelle daran erinnern, dass man auch beim Einsatz der Kinderpflegerinnen nach entsprechenden Lösungsmöglichkeiten gesucht hat und sehen an dieser Stelle eine gewisse Parallele.

## **§ 20 Zuschuss des Jugendamtes**

Die Gewährung des Zuschusses an den Träger wird an die Erbringung des Trägerfinanzierungsanteils geknüpft. Bezug genommen wird hier auf § 19, in dem jedoch die anteilige Finanzierung der Kindpauschalen nicht benannt wird. In § 29 Abs. 7 wird ein *gesonderter vereinfachter Verwendungsnachweis* für die Sonderförderungen Verfügungspauschale, U3-Pauschale, plusKITA und die Sprachförderung gefordert. Mit dem Verwendungsnachweis gemäß § 20 Abs. 5 wären demnach insgesamt fünf gesonderte Verwendungsnachweise beizubringen. Daher wäre es sinnvoll, die vereinfachten Verwendungsnachweise zusammenzuführen. Problematisch, weil kontraproduktiv, ist die Regelung des § 20 Abs. 1 letzter Satz, da ein finanzschwacher Träger keine Tageseinrichtung übernehmen wird, die sich zuvor beispielsweise in kommunaler Trägerschaft befand, es sei denn, das Jugendamt leistet in Höhe des Differenzbetrages freiwillige Zuschüsse. Hierdurch würden die Kommunen einseitig unangemessen belastet. Die Regelung zum Einfrieren des Trägeranteils bei einem Trägerwechsel – ein Rückgriff in Zeiten des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder – ist unzeitgemäß und geht einseitig zu Lasten von Städten und Gemeinden.

Weiterhin erhalten eingruppige Einrichtungen für Kinder den weiteren Pauschalbetrag von bis zu 15.000 € nur sofern die Einrichtung bereits Ende Februar 2007 eingruppige in Betrieb war. Diese Regelung benachteiligt im Rahmen des demographischen Wandels insbesondere Flächenkreise, da neue eingruppige Einrichtungen mit kommunalen Mitteln auskömmlich finanziert werden müssen.

Insgesamt sollte bei § 20 – wie bereits in der Vergangenheit gefordert – das Land gegenüber den kommunalen Einrichtungsträgern einen höheren Zuschussanteil übernehmen. Mit den aktuellen Pauschalen zur Mietförderung werden die Kommunen zusätzlich belastet, da die Erfahrungen zeigen, dass kein Investor in der Lage ist, eine Kindertageseinrichtung zu diesen Konditionen zu errichten. Darüber hinaus sollte die Miethöhe an die aktuelle Situa-



tion angepasst werden. Mit Bezug auf die Bezuschussung der Mietkosten ist zudem die örtliche Lage von Städten besonders zu beachten. Hier sollte es zu einer weiteren Förderstufe für sogenannte Oberzentren kommen. Die derzeit aktuelle förderungsfähige Miete von 9,62 Euro sollte um eine weitere Stufe, analog der Stufe unter 100.000 Einwohner und über 100.000 Einwohner, ab einer Einwohnerzahl vom 500.000 angehoben werden.

## **§ 20 a Rücklagen**

Die vorgesehene Begrenzung der Rücklagen mit deren Kopplung an das vorgehaltene Personalbudget ist sinnvoll. Die Erfahrungen der Jugendämter zeigen, dass Träger den Personaleinsatz wie auch die Bildung von Rücklagen sehr unterschiedlich handhaben. Die beabsichtigte Vereinheitlichung wird die Handlungsspielräume der Träger nicht unangemessen einengen und trägt dem Umstand Rechnung, dass viele Träger zwischenzeitlich Rücklagen gebildet hatten, deren Umfang mit dem gesetzlichen Zweck nicht mehr korrespondierte. Für die kommunalen Spitzenverbände ist nicht nachvollziehbar, warum es gegenüber dem Referentenentwurf im Gesetzentwurf zur Ausweitung der möglichen Rücklagenbildung gekommen ist. Möglicherweise liegen dem Land aktuelle Daten hierzu vor, die uns nicht bekannt sind. Insoweit bitten wir um Bekanntgabe der Datengrundlage, die eine Ausweitung der Rücklagenhöhe rechtfertigt.

## **§§ 21, 21b und 21 e**

### **§ 21 Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen**

Die in § 21 Abs. 3 vorgesehene, nach der Einrichtungsgröße gestaffelte, Verfügungspauschale ist sachgerecht, da sie den veränderten Personalanforderungen der Kindertageseinrichtungen Rechnung trägt. Der Stellenwert der hauswirtschaftlichen Tätigkeiten hat sich aufgrund der verstärkten Nutzung der 45-Stunden Betreuung und der damit verbundenen Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung erhöht. Deutlich herausstellen möchten wir an dieser Stelle, dass mit diesen zusätzlichen Landesmitteln der erforderliche Einsatz hauswirtschaftlicher Kräfte jedoch nur teilweise finanziell abgedeckt werden kann.

Zur Begrenzung des erheblichen Verwaltungsmehraufwandes für Träger und Jugendämter könnte eine Anpassung der Kindpauschale erfolgen, indem der Landesanteil entsprechend der geplanten Zuschüsse erhöht wird. Durch eine Anhebung der Mindestpersonalschlüssel ließe sich sicherstellen, dass die zusätzlichen Mittel für den Einsatz von Personal verwendet werden. In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf folgende Problematik hinweisen: In den Absätzen 3 und 4 werden die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse benannt. Demzufolge muss für alle Zuschüsse die Erfüllung des ersten Wertes gegeben sein. Ein Träger kann die Aufsummierung der zusätzlichen Förderungen für alle darüber hinausgehenden Personalkosten verwenden. Damit würde jedoch das gesetzgeberische Ziel der zusätzlichen Mittel nicht erreicht. Ein Träger kann das Personal basierend auf dem ersten Wert einstellen. Alle zusätzlichen Förderungen können dann aufsummiert für die Einstellung *einer* zusätzlichen (anteiligen) Kraft verwendet werden.

Im Übrigen bitten wir, den Entscheidungsspielraum der Jugendämter hinsichtlich der Verteilung der Mittel zu erweitern.

### **§ 21 b Landeszuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf**

Die unter § 21 b angeführte Kriterienauswahl für die anteilige Verteilung der Sprachfördermittel betrachten wir als problematisch. Zum einen stellt sich die Frage, wer feststellt, dass in den Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird. Sollte dabei die Angabe

der Eltern entscheidend sein ist darauf hinzuweisen, dass nicht selten Familien Deutsch als Familiensprache angeben, um so vermeintlich ihre Chancen auf einen Kita-Platz zu erhöhen, selbst wenn vorwiegend eine andere Sprache gesprochen wird. Uneinheitlich erfasst werden sicher auch die Kinder in binationalen Familien. Die zur Familiensprache erhobenen Statistiken werden insofern von der Lebenswirklichkeit abweichen. Zum anderen widerspricht dieses Kriterium auch wissenschaftlichen Untersuchungen. Die Förderung der Muttersprache gilt in der Wissenschaft als ein Kriterium für einen optimalen Spracherwerb. Gerade die Kinder, die bis zum Eintritt in den Kindergarten ausschließlich mit ihrer Muttersprache aufwachsen, erlernen nicht selten auffällig gut und schnell die deutsche Sprache. In Anbetracht der Tatsache, dass die Kinder heute immer früher den Kindergarten besuchen, dürfte sich der Spracherwerb dieser Zielgruppe in den kommenden Jahren weiter verbessern. Insofern sind die gewählten Kriterien mit gewissen Unsicherheiten behaftet, die aber gegebenenfalls mangels Alternativen hinzunehmen sind.

Mit Blick darauf, dass der Gesetzentwurf sowohl beim Landeszuschuss für den zusätzlichen Sprachförderbedarf gemäß § 21 b als auch dem Landeszuschuss für plusKITA-Einrichtungen zwar Aufgabenbeschreibungen vorsieht, aber keine konkreten Verteilungskriterien des Jugendamtes gegenüber den einzelnen Einrichtungen benennt, wäre es an dieser Stelle zudem sinnvoll, den Jugendämtern an dieser Stelle auch ausdrücklich im Gesetz ein Ermessen bei der Verteilung der Mittel einzuräumen. Dies würde unserer Einschätzung nach an dieser Stelle zu mehr Rechtssicherheit beitragen.

Im Übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass der Ersatz der individuellen finanziellen Förderung, der Sprachförderung des einzelnen Kindes durch eine Pauschale für bestimmte Einrichtungen zur Folge haben dürfte, dass Einrichtungen, die weniger Kinder mit Sprachförderbedarf haben, keine finanzielle Unterstützung mehr erhalten.

### **§ 21 e Planungsgarantie**

Die den 10-Prozent-Korridor ersetzende Planungsgarantie soll den Trägern auf der Grundlage der Ist-Belegung des Vorjahres finanzielle Sicherheit bieten. Die Platzkontingente für ein neues Kindergartenjahr ändern sich regelmäßig, der Bezug der Planungsgarantie auf das Vorjahr kann insoweit problematisch sein.

Für die Umsetzung der Planungsschritte sind auf Seiten der Kommunen zusätzliche Verwaltungsschritte erforderlich. Um die Voraussetzungen für das Vorliegen der Kriterien der Inanspruchnahme der Planungsgarantie zu prüfen, muss vor Erteilung des ersten Leistungsbescheides die durchschnittliche Ist-Belegung für die ersten sechs Monate des Kindergartenjahres ermittelt werden. Nach Abschluss des vorhergehenden Kindergartenjahres ist in einem weiteren Verwaltungsschritt die durchschnittliche Ist-Belegung für das gesamte Kindergartenjahr zu ermitteln. Auch wenn diese Daten im Rahmen der Endabrechnung ermittelt werden können, bleibt als zusätzlicher Verwaltungsschritt eine erneute Anpassung der Abschlagszahlungen. Neben dem erhöhten Verwaltungsaufwand gibt es scheinbar völlig unterschiedliche Interpretationen zu den Voraussetzungen der Planungsgarantie und deren Inanspruchnahme. Hier wäre daher im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens eine entsprechende Klarstellung erforderlich.

Mit der Planungsgarantie soll sichergestellt werden, dass die Einrichtungen auf Basis der Ist-Belegung des Vorjahres finanziert werden. Die Planungsgarantie entfällt nach Absatz 3 nur bei Schließung einer ganzen Gruppe oder dann, wenn 10 Plätze oder mehr auf eine andere Einrichtung übertragen werden. Diese Regelung führt dazu, dass auch bei einer vorübergehenden Überbelegung der Einrichtung die Summe der Kindpauschalen des Vorjahres maßgeblich wäre. Dies würde zu einer finanziellen Überlastung des Jugendamtes

führen. Wir bitten daher um eine entsprechende Klarstellung. Konkret geht es an dieser Stelle um die Konstellationen, in denen in einer Einrichtung provisorische Plätze zum Beispiel in Form von Übergangsgruppen geschaffen werden, im Folgejahr aber an eine andere Einrichtung übergeben werden. Sofern an dieser Stelle die Planungsgarantie greift – dies wäre nach dem Gesetzentwurf der Fall – würden die entsprechenden Plätze im Folgejahr doppelt finanziert, was aber aus unserer Sicht nicht vertretbar scheint. Für die entsprechenden Konstellationen ist daher eine Ausnahme von der Planungsgarantie in § 21 e aufzunehmen.

Eine Ausnahme von der Planungsgarantie halten wir auch für die Konstellationen für geboten, in denen eine neue Einrichtung nicht im ersten Jahr mit der vollen Platzzahl an den Start gehen kann, im Folgejahr dann aber über deutlich mehr Plätze verfügt. Auch an dieser Stelle tut sich eine Lücke zwischen Soll und Ist auf, die abgedeckt werden sollte. Dies ist unserer Einschätzung nach mit dem im Vergleich zum Referentenentwurf neu eingeführten § 21 e Abs. 3 S. 3 möglich, nach der die Oberste Landesjugendbehörde für die Berechnungen der Planungsgarantie bei der Inbetriebnahme von neuen Einrichtungen abweichende Regelungen treffen kann.

### **§ 21 d Interkommunaler Ausgleich**

Nach wie vor lehnen wir die beabsichtigte Regelung strikt ab, auch wenn sie nur als Option ausgestaltet ist. Eine Belegung von Plätzen mit gemeindefremden Kindern findet bereits heute statt und entspricht damit der Lebensrealität. Zwischen benachbarten Jugendämtern besteht die Absprache, keine Kostenerstattungsansprüche geltend zu machen. Dies ist zum einen damit zu begründen, dass sich die wechselseitigen Belegungen ausgleichen und zum anderen mit der Vermeidung eines erheblichen Verwaltungsmehraufwandes. Zudem ist zu bedenken, dass auch mit Einführung einer fakultativen Regelung Kommunen im Haushaltssicherungskonzept faktisch gezwungen wären, Kostenerstattungsansprüche zu erheben. Die bestehenden Absprachen, auf gegenseitige Kostenerstattungsansprüche zu verzichten, würden damit zunichte gemacht.

Allerdings ist einzuräumen, dass unsere Forderung damit einhergehen muss, dass keine Kommune einen „Gebietsschutz“ in der Form praktiziert, freie Betreuungsplätze grundsätzlich nicht durch gemeindefremde Kinder belegen zu lassen und damit die Fluktuationen zwischen benachbarten Jugendämtern zu unterbinden. Wir werden in unserer Mitgliedschaft darauf hinwirken, dass von dieser Praxis, die im landesweiten Vergleich einen Ausnahmetatbestand darstellt, Abstand genommen wird.

Unabhängig davon, dass wir uns für eine Streichung der Regelung insgesamt aussprechen, halten wir auch den angesetzten Erstattungsbetrag für die aufnehmende Kommune für zu niedrig. Die Kostenbelastung des betreuenden Jugendamtes liegt je nach Trägerart deutlich über den angesetzten 40 % der jeweiligen Kindpauschale. Die Erstattungsleistung müsste nach unserer Einschätzung bei durchschnittlich ca. 60 % der jeweiligen Kindpauschale liegen.

### **§ 23 Elternbeiträge und Elternbeitragsfreiheit**

Die kommunalen Spitzenverbände verstehen die Regelung des § 23 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 des Gesetzentwurfes dahingehend, dass die Kommunen per Satzung die Möglichkeit haben, jüngere Geschwister nur zum Teil vom Elternbeitrag freizustellen. Aus dem Regelungszusammenhang folgt unseres Erachtens keine zwangsweise Freistellung des jüngeren Geschwisterkinds. Sollte dies der Gesetzgeber, wie es nach der Begründung zum Gesetzentwurf nahe liegt, anders sehen, bitten wir um eine gesetzliche Klarstellung. Wir

bitten aber zu berücksichtigen, dass die Angelegenheit dann jedenfalls konnexitätsrelevant wäre.

Sofern – wie es Begründung des Gesetzentwurfs und einzelne Äußerungen des MFKJKS annehmen lassen – mit dem Gesetzentwurf die Geschwisterkindbefreiung für die Eltern erzwungen werden, bei denen sich Kinder im letzten Kindergartenjahr befinden, so ist hierzu Folgendes anzumerken: In der Praxis bedeutet dies für Familien mit mehreren Kindern in zeitgleicher Betreuung, dass sie in der Zeit der Betreuung eines Vorschulkindes keinen Beitrag zahlen, im Anschluss daran aber wieder für das verbleibende Kind einen Beitrag entrichten, bis auch dieses Kind ein Vorschulkind ist. Dies hat u.a. zur Folge, dass Familien mit mehr als einem Kind in zeitgleicher Betreuung weniger Beiträge pro Kind zahlen als eine Familie mit nur einem Kind in Betreuung.

In einigen Jugendämtern müssten die bisherigen Beitragssatzungen verändert werden, um eine doppelte Beitragsbefreiung zu realisieren. Unveränderte Satzungen würden erhebliche Einnahmeausfälle bedeuten bei einer Fortführung der Weitergabe der Beitragsbefreiung an die Eltern. Da allerdings der Referentenentwurf weiterhin die Geschwisterkindbefreiung als Kann-Regelung vorsieht, bleibt abzuwarten, inwieweit von diesen Handlungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht wird.

Der Landesgesetzgeber berücksichtigt bei der vorgenommenen Neuregelung nicht, dass eine Vielzahl von Kommunen gerade durch Geschwisterkindbeitragsregelungen in unterschiedlichen Ausprägungen schon vor Jahren eine Entlastung von Mehrkindfamilien herbeigeführt hat. Zu solchen Regelungen waren die Kommunen gesetzlich nicht verpflichtet, da laut KiBiz Geschwisterbeitragsregelungen getroffen werden konnten. Nach der nunmehr vorgesehenen Änderung ist auch eine Beitragserhebung für „teurere“ Geschwisterkinder von Vorschulkindern nicht mehr zulässig, so dass der Beitragsausfall für viele Kommunen deutlich höher liegt als die vom Land bisher gewährte Beitragserstattung. Aktuelle Berechnungen haben beispielweise für die Stadt Bonn ergeben, dass die vorgesehene Landesregelung, womit die komplette Elternbeitragsfreistellung für Familien mit Vorschulkindern erreicht werden soll, zu einem weiteren Einnahmeverlust allein in der Stadt Bonn von ca. 2 Mio. Euro jährlich führen wird. Dabei handelt es sich z.T. um OGS-Beiträge, da die systemübergreifende Geschwisterbeitragsregelung in Bonn gemeinsam für Kindertageseinrichtungen, Tagespflege und OGS gilt. Mit dem Wegfall insbesondere der früher schon teureren beitragspflichtigen Geschwisterkinder werden der Stadt Bonn höhere Beiträge entzogen als Vorschulkinder – ohne Geschwisterbeitragsregelung – hätten zahlen müssen. Somit werden Kommunen, die schon seit Jahren Elternbeitragsregelungen zu Gunsten von Mehrkindfamilien anwenden, im Nachgang abgestraft. Es ist seitens des Landes inkonsequent, die Elternbeitragsfreiheit auf die Kommunen zu verlagern, die Möglichkeit einer freiwilligen Geschwisterbeitragsregelung einzuräumen, die Vorschulkinder landesgesetzlich beitragsfrei zu stellen und somit den kommunalen Elternbeitragsatzungen zu entziehen und die Vorschulkinder dann anschließend durch landesgesetzliche Regelung in die kommunalen Elternbeitragsatzungen ins Spiel zu bringen und ihnen dort gleichzeitig den Vorrang in der Beitragspflicht mit null Euro einzuräumen. Ein solches Verfahren ist mit Blick auf die kommunale Satzungshoheit bedenklich und ggf. auch konnexitätsrelevant.

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf vorgetragen, ist die Ausdehnung des Zuzahlungsverbotes in § 23 Abs. 1 Satz 3 durch die Eltern im Bereich der Kindertagespflege auf das Mittagessen für uns nicht verständlich. Das Mittagessen gehört auch im Bereich der Kindertagespflege zu den Sachkosten. Warum an dieser Stelle eine Differenzierung gegenüber der institutionellen Kinderbetreuung erfolgt, bei der der Träger der Kindertageseinrichtung gemäß § 23 Abs. 4 ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen kann, ist

auch mit Blick auf die Gleichrangigkeit der beiden Angebotsformen weder sachgerecht noch verständlich. Die Vergütung der Essensversorgung in der Kindertagespflege sollte daher analog zu der Vergütung der Essensversorgung in der Kindertageseinrichtung außerhalb der öffentlich-rechtlichen Förder-/Beitragsbeziehung geregelt werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das Zuzahlungsverbot vielerorts zu erheblichen Kostensteigerungen führen wird. Es bleibt zu prüfen, ob dies konnexitätsrelevant ist.

Auch wenn von einigen Akteuren entsprechende Erwartungen geweckt werden ist vor dem Hintergrund der begrenzten finanziellen Handlungsspielräume der Kommunen nicht zu erwarten, dass die Jugendämter bereit und in der Lage sein werden, die entstehenden Finanzierungslücken infolge eines gesetzlichen Zuzahlungsverbots durch eine Anhebung/Vereinheitlichung der Stundenvergütung in der Kindertagespflege zu schließen.

#### **Artikel 2 - § 5 AG KJHG Beratende Mitglieder des JHA**

Dem Jugendhilfeausschuss soll künftig eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat verpflichtend angehören. Mit dieser Regelung beabsichtigt der Gesetzgeber offenbar, die Mitwirkungsrechte der Eltern zu stärken. Wir schlagen vor, die Erweiterung der Anzahl der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses durch ein Mitglied aus dem Jugendamtselternbeirat (JAEB) der Satzungsautonomie der Kommunen zu überlassen. Die Mitwirkungsrechte der Eltern sind durch die Bildung des JAEB schon ausreichend gewährleistet. Im Übrigen ist durch die jährliche Neuwahl des JAEB eine gewisse Kontinuität bei der Besetzung des Jugendhilfeausschusses nicht gewährleistet, wodurch die Ausschussarbeit erschwert werden dürfte.

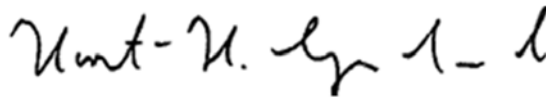
Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Verena Göppert  
Beigeordnete  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Reiner Limbach  
Beigeordneter  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Horst-Heinrich Gerbrand  
Beigeordneter  
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen